OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-450353/4/MB/HEK

Datum: Linz, 4. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Mag. Y H-M, x 6, P, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde P datiert mit 06.07.2018, GZ: 810/17-31-2018 FAKA (3339), betreffend Vorschreibung einer Wasserleitungsanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:
„Der gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde P vom 12.12.2017, GZ: 810/6-298-2017 Holz (720), erhobenen Berufung wird stattgegeben und der erstinstanzliche Abgabenbescheid wird ersatzlos behoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde P setzte mit Bescheid vom 12.12.2017, GZ: 810/6-298-2017 Holz (720), gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) als grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft mit der Adresse x 6, P, eine Wasserleitungsanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 5.912,08 unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage (verbaute Wohnfläche) von 333 m^2 fest. Die dagegen erhobene Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde P datiert mit 06.07.2018, GZ: 810/17-31-2018 FAKA (3339), abgewiesen und der erstinstanzliche Abgabenbescheid vollinhaltlich bestätigt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf mit dem Antrag „der endgültigen Bescheidaufhebung“. Begründend wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Vorschreibung einer Wasserleitungsanschlussgebühr verjährt sei.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft mit der Adresse x 6, P. Im Zuge des Wasserleitungsbaus für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage vor mehr als 30 Jahren wurde im Jahr 1985 auch in das auf der gegenständlichen Liegenschaft befindliche Wohnhaus eine Anschlussleitung verlegt, und zwar wurde der Hausanschlussschlauch durch ein bestehendes Leerrohr der Hausbesitzer bis in den Keller geführt, um ein späteres Aufgraben zu vermeiden (Vorlage der Beschwerde mit Schreiben vom 10.08.2018, Beschwerde vom 31.07.2018, Feststellung im angefochtenen Bescheid, Aktennotiz vom 12.12.2017). Eine Verbindung mit den Hausleitungen wurde bisher nicht hergestellt, insbes. wurde kein Wasserzähler eingebaut (Vorlage der Beschwerde mit Schreiben vom 10.08.2018, Feststellung im angefochtenen Bescheid, Berufung vom 08.01.2018).

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen stehen mit dem sowohl

dem erstinstanzlichen Bescheid als auch dem Berufungsbescheid zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang und gründen insbesondere auf den in Klammern angeführten Beweismitteln. Es wurde dem weder in der Berufung noch in der Beschwerde entgegengetreten.

III.

Rechtliche Beurteilung:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN).

2. Im gegenständlichen Fall ist nun strittig, wann der Abgabentatbestand für die Wasserleitungsanschlussgebühr verwirklicht wurde. Die Bf geht davon aus, dass dies bereits zum Zeitpunkt der Verlegung der Anschlussleitung im Jahr 1985 der Fall gewesen sei, und dass daher der gegenständlichen Vorschreibung der Einwand der Verjährung entgegenstehe. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid hingegen davon aus, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der Verlegung der Anschlussleitung im Jahr 1985 der Abgabentatbestand des „Anschlusses“ des gegenständlichen Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH nicht verwirklicht gewesen sei, da diese damals unter „Anschluss“ (an eine Kanalanlage) die Zuleitung der Abwässer vom Gebäude, in dem sie anfallen, verstand (Hinweis auf VwGH 05.02.1971, Zl. 73/70) und bei dem gegenständlichen Gebäude ein tatsächlicher Bezug aus der Ortswasserleitung technisch gerade nicht möglich war, da lediglich der Anschlussschlauch ohne Montage der für einen Hausleitungsanschluss notwendigen Wasserzähler-Einbaugarnitur hergestellt war (s. Seite 5 des angefochtenen Bescheides). Erst vor dem Hintergrund der jüngeren Judikatur des VwGH, nach der nunmehr bereits dann von einem „Anschluss“ eines Grundstückes auszugehen ist, wenn eine bisher nicht bestandene Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft hergestellt wurde (Hinweis auf VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048), sei in Bezug auf die gegenständliche Liegenschaft der Abgabentatbestand verwirklicht.

3. Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde P existiert im einschlägigen Teil unverändert seit 1980. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

3.1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde P vom 23. 5. 1980, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungs-anlage der Gemeinde P erlassen wird.

„§ 1
Anschlußgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde P (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

..

§ 4
Fälligkeit

(1) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; … .

...“

3.2. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde P vom 16. Dezember 2014 mit der eine Wassergebührenordnung für das Gebiet der Marktgemeinde P erlassen wird.

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde P (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

..

§ 4
Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.

...“

3.3. Diese Verordnungen wurden u.a. aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973 (OÖ IBG), erlassen. Gemäß dessen § 1 Abs. 1 lit. b sind die Gemeinden ermächtigt, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen

Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr – zu erheben. Dieser Interessentenbeitrag wird gemäß § 1 Abs. 4 OÖ IBG mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig.

4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde im Jahr 1985 eine Schlauchverbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem auf dem gegenständlichen Grundstück befindlichen Gebäude hergestellt. Der VwGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass durch die Herstellung einer solchen, bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft von einem „Anschluss“ eines Grundstückes auszugehen ist (vgl. VwGH 26.06.1992, 87/17/0399; 15.12.1995, 93/17/0037; 25.10.1996, 92/17/0104; 18.09.2000, 2000/17/0048). Diese Auslegung ist auch für den gegenständlichen Sachverhalt, der im Jahr 1985 verwirklicht wurde, maßgeblich. Ungeachtet des Nichtbezuges von Wasser im Jahr 1985 wurde damals ein „Anschluss“ im Rechtssinn und im Lichte der Judikatur hergestellt. Daran würde auch nichts ändern, wenn die Gemeinde P damals irrigerweise von einer anderen Interpretation der anzuwendenden Normen ausgegangen wäre. Da der gebührenauslösende Tatbestand somit gem. § 4 Abs. 1 iVm § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde P vom 23. 5. 1980, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde P erlassen wird, bereits im Jahr 1985 verwirklicht wurde, ist mittlerweile zweifellos Verjährung eingetreten.

5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Gegenstand des hg. Verfahrens ausschließlich die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-anschlussgebühr nach den Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde P ist und nicht eine etwaige Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015. Diesbezügliche Einwände waren daher hier nicht zu berücksichtigen, sondern sind in einem solchen Verfahren vorzubringen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Brandstetter